

ASV – Morbus Wilson

Einzureichende Nachweise über die den Vorgaben nach § 135 Abs. 2 entsprechende Qualifikationsvoraussetzungen
(Alternativ kann eine Qualifikationsgenehmigung nach § 135 Abs. 2 vorgelegt werden)

Stand: 10.2018

QS-Bereich	fachliche Voraussetzungen
<p>Vereinbarung von Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 135 Abs. 2 SGB V zur für die Durchführung der Dünndarm-Kapselendoskopie</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Facharzturkunde für Innere Medizin und Gastroenterologie <i>oder</i> – Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin mit der Zusatzbezeichnung Kinder-Gastroenterologie <i>und</i> – Nachweis über die selbstständige Indikationsstellung und Applikation von 5 Kapseln zur Dünndarm-Kapselendoskopie-Untersuchung – Nachweis über Auswertungen von mindestens 25 Dünndarm-Kapselendoskopie-Untersuchungen unter Anleitung eines zur Weiterbildung befugten Facharztes
<p>Voraussetzungen gemäß § 135 Abs. 2 SGB V zur Ausführung von koloskopischen Leistungen (Qualitätssicherungsvereinbarung zur Koloskopie)</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Facharzturkunde Innere Medizin und Gastroenterologie oder Facharzturkunde Innere Medizin und Urkunde zur Schwerpunktbezeichnung Gastroenterologie der Landesärztekammer <i>oder</i> – Facharzturkunde Kinder- und Jugendmedizin und Urkunde zur Zusatzweiterbildung Kinder-Gastroenterologie <i>oder</i> – Facharzturkunde Kinderchirurgie oder Facharzturkunde Viszeralchirurgie und Berechtigung zur Durchführung von Koloskopien nach dem maßgeblichen Weiterbildungsrecht <i>und</i> – Nachweis über die selbstständige Indikationsstellung, Durchführung und Bewertung der Befunde von <ul style="list-style-type: none"> ✓ 200 Koloskopien und 50 Polypektomien unter Anleitung* innerhalb von zwei Jahren vor Antragstellung (Internisten/Gastroenterologen, Viszeralchirurgen) ✓ 100 Koloskopien unter Anleitung* (Kinderärzte und Kinderchirurgen) – schriftliche oder bildliche Dokumentation zu den 50 Polypektomien (ausgenommen Kinderärzte und Kinderchirurgen) <p>* Ist eine Ermächtigung zur Weiterbildung nachgewiesen, entfällt "unter Anleitung"</p>
<p>Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 135 Abs. 2 SGB V zur zytologischen Untersuchung von Abstrichen der Cervix uteri</p>	<p>Fachliche Befähigung des zytologieverantwortlichen Arztes:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Berechtigung zum Führen der Gebietsbezeichnung Pathologie <i>oder</i> – Berechtigung zum Führen der Gebietsbezeichnung Frauenheilkunde und Geburtshilfe <i>und</i>

ASV – ausgewählte seltene Lebererkrankungen

Einzureichende Nachweise über die den Vorgaben nach § 135 Abs. 2 entsprechende Qualifikationsvoraussetzungen
(Alternativ kann eine Qualifikationsgenehmigung nach § 135 Abs. 2 vorgelegt werden)

Stand: 10.2018

AMBULANTE
SPEZIALFACHÄRZTLICHE
VERSORGUNG
HESSEN

ASV

(Qualitätssicherungsvereinbarung Zervix-Zytologie)

- Nachweis einer mindestens *halbjährigen* ganztägigen Tätigkeit oder einer vom Umfang her vergleichbaren, maximal *2-jährigen* berufsbegleitenden Tätigkeit in der zytologischen Diagnostik in einem zytologischen Labor, das den Anforderungen dieser Qualitätssicherungsvereinbarung entspricht, mit der persönlichen Beurteilung von mindestens *5.000* Fällen aus der gynäkologischen Exfoliativ-Zytologie, in denen – ggf. unter Einbeziehung einer Lehrsammlung – mindestens *200* Fälle von Zervixkarziomen oder deren Vorstadien enthalten sein müssen

Fachliche Befähigung der Präparatebefunder:

- erfolgreich abgeschlossene Ausbildung als „Zytologisch tätige Assistent(in)“ (ZTA) an Fachschulen für ZTA *oder*
- erfolgreich abgeschlossene staatliche Prüfung als „Medizinisch-technische(r) Laboratoriumsassistent(in)“ (MTA-L) an einer staatlich anerkannten Lehreinrichtung mit einer anschließenden ganzjährigen *einjährigen* praktischen Tätigkeit in einer Laboreinrichtung der Zervix-Zytologie. In dieser Zeit müssen mindestens *3.000* Fälle der gynäkologischen Exfoliativ-Zytologie selbstständig vorgemustert worden sein.
- die vorgelegten Zeugnisse müssen Angaben darüber enthalten, dass theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen in folgenden Bereichen erworben wurden:
 - ✓ systematische Präparatevormusterung
 - ✓ technische Beurteilung der Präparate auf ihre Brauchbarkeit zur ärztlichen Diagnostik
 - ✓ Erkennung verschiedener Floren und Hinweiszeichen auf Krankheitserreger
 - ✓ Erkennung der verschiedenen Zelltypen einschließlich der Erkennung von Endozervikalzellen

Vereinbarung von Qualifikationsvoraussetzungen gemäß 135 Abs. 2 SGB V zur Durchführung von Untersuchungen in der diagnostischen Radiologie und Nuklearmedizin und von Strahlentherapie (Vereinbarung zur Strahlendiagnostik und –therapie) Strahlentherapie

a) Nahbestrahlungs-, Weichstrahl- und Orthovolttherapie (Klasse I und II):

- Bescheinigung der Ärztekammer über die für den Strahlenschutz erforderliche Fachkunde nach der RöV sowie Bescheinigung zur Aktualisierung der Fachkunde
- und*
- Facharzturkunde Arzt für Strahlentherapie oder Arzt für Radiologie, Teilgebiet Strahlentherapie oder Arzt für Radiologie (sofern die fachliche Qualifikation für die Strahlentherapie erworben wurde)
- oder*
- Nachweis über die Weiterbildung in fachgebietsspezifischer Nahbestrahlungs-, Weichstrahl- und Orthovolttherapie, sofern die Weiterbildungsordnung für die Weiterbildung den Erwerb eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten vorschreibt
- oder*
- Für die Nahbestrahlungstherapie: Nachweis über eine mindestens *6-monatige* ständige Tätigkeit in dieser Strahlentherapie unter der Leitung eines dazu ermächtigten Arztes

ASV – ausgewählte seltene Lebererkrankungen

Einzureichende Nachweise über die den Vorgaben nach § 135 Abs. 2 entsprechende Qualifikationsvoraussetzungen
(Alternativ kann eine Qualifikationsgenehmigung nach § 135 Abs. 2 vorgelegt werden)

Stand: 10.2018

AMBULANTE
SPEZIALFACHÄRZTLICHE
VERSORGUNG
HESSEN

ASV

oder

- Für die Weichstrahltherapie: Nachweis über eine mindestens **12-monatige** ständige Tätigkeit in der Strahlentherapie von Hautkrankheiten unter der Leitung eines dazu ermächtigten Arztes

oder

- Für die Orthovolttherapie: Nachweis über eine mindestens **12-monatige** ständige Tätigkeit in dieser Strahlentherapie unter der Leitung eines dazu ermächtigten Arztes

b) Hochvolttherapie (Klasse III und IV):

- Bescheinigung der Ärztekammer über die für den Strahlenschutz erforderliche Fachkunde nach der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) sowie Bescheinigung zur Aktualisierung der Fachkunde

und

- Facharzturkunde Arzt für Strahlentherapie oder Arzt für Radiologie, Teilgebiet Strahlentherapie oder Arzt für Radiologie (sofern die fachliche Qualifikation für die Strahlentherapie erworben wurde)

c) Brachytherapie (Klasse V):

- Bescheinigung der Ärztekammer über die für den Strahlenschutz erforderliche Fachkunde nach der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) sowie Bescheinigung zur Aktualisierung der Fachkunde

und

- Facharzturkunde Arzt für Strahlentherapie oder Arzt für Radiologie, Teilgebiet Strahlentherapie oder Arzt für Radiologie (sofern die fachliche Qualifikation für die Strahlentherapie erworben wurde)

oder

- Nachweis über die Weiterbildung in fachgebietsspezifischer Brachytherapie, sofern die Weiterbildungsordnung für diese Weiterbildung den Erwerb eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten vorschreibt

oder

- Nachweis über eine mindestens **6-monatige** ständige Tätigkeit in der Brachytherapie des jeweiligen Organbereichs unter der Leitung eines dazu ermächtigten Arztes

Vereinbarung von
Qualitätssicherungsmaßnahmen
nach § 135 Abs. 2 SGB V zur
Ultraschalldiagnostik (Ultraschall-
Vereinbarung)

Eine Aufstellung, welche Fachgruppe nach dem Appendix die Leistungen erbringen darf, finden Sie in der in der Anlage beigefügten Tabelle I. Die grau hinterlegten Felder bedeuten, dass diese Fachgruppe die Leistung erbringen darf. Darüber hinaus finden Sie in der Anlage beigefügten Tabelle II die Anforderungen an die fachliche Befähigung nach § 4, § 5 und § 6 QSV.

Wegen der Details finden Sie auf den Internetseiten der KV Hessen Informationen zur Qualitätssicherungsvereinbarung

ASV – ausgewählte seltene Lebererkrankungen

Einzureichende Nachweise über die den Vorgaben nach § 135 Abs. 2 entsprechende Qualifikationsvoraussetzungen
(Alternativ kann eine Qualifikationsgenehmigung nach § 135 Abs. 2 vorgelegt werden)

Stand: 10.2018

AMBULANTE
SPEZIALFACHÄRZTLICHE
VERSORGUNG
HESSEN

ASV

	Sonographie.
Vereinbarung von Qualifikationsvoraussetzungen gemäß 135 Abs. 2 SGB V zur Durchführung von Untersuchungen in der diagnostischen Radiologie und Nuklearmedizin und von Strahlentherapie (Vereinbarung zur Strahlendiagnostik und –therapie) <u>Diagnostische Radiologie</u>	In diesem Zusammenhang gibt es vielfach verschiedene Voraussetzungen an die fachliche Befähigung, die gemäß der Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen gem. § 135 Abs. 2 SGB V zur Durchführung von Untersuchungen in der diagnostischen Radiologie erfüllt werden können. Ausreichend ist jedoch auch bereits die Vorlage der <ul style="list-style-type: none">– Facharzturkunde Radiologie oder Diagnostische Radiologie der Landesärztekammer
Vereinbarung von Qualifikationsvoraussetzungen gemäß 135 Abs. 2 SGB V zur Durchführung von Untersuchungen in der diagnostischen Radiologie und Nuklearmedizin und von Strahlentherapie (Vereinbarung zur Strahlendiagnostik und –therapie) <u>Computertomographie</u>	1. Alternative: <ul style="list-style-type: none">– Facharzturkunde Radiologe (nach Weiterbildungsordnung ab 2005) der Landesärztekammer <i>und</i>– Nachweis, aus dem der Erwerb eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der computertomographischen Diagnostik hervorgeht 2. Alternative: <ul style="list-style-type: none">– Urkunde über folgende Facharzt-/Schwerpunktbezeichnung bzw. Facharzturkunde Radiologe (nach Weiterbildungsordnung vor 2005) der Landesärztekammer: <i>und</i> für Untersuchungen Ganzkörper einschl. Kopf und Spinalkanal:<ul style="list-style-type: none">– Nachweis über eine mindestens 30-monatige ganztägige Tätigkeit in der radiologischen einschl. neuroradiologischen Diagnostik und eine mindestens 10-monatige ganztägige Tätigkeit in der Computertomographiefür Untersuchungen Kopf und Spinalkanal:<ul style="list-style-type: none">– Nachweis über eine mindestens 18-monatige ganztägige Tätigkeit in der radiologischen einschl. neuroradiologischen Diagnostik und eine mindestens 4-monatige ganztägige Tätigkeit in der Computertomographie, insbesondere des Kopfes und Spinalkanals
Richtlinie der Kassenärztlichen Bundesvereinigung zur Erbringung von speziellen Untersuchungen der Laboratoriumsmedizin	<ul style="list-style-type: none">– Facharzturkunde Laboratoriumsmedizin der Landesärztekammer als Nachweis der fachlichen Befähigung für alle Laboratoriumsuntersuchungen des Kapitels 32.3 EBM sowie der entsprechenden Leistungen des Abschnitts 1.7 EBM

ASV – ausgewählte seltene Lebererkrankungen

Einzureichende Nachweise über die den Vorgaben nach § 135 Abs. 2 entsprechende Qualifikationsvoraussetzungen
(Alternativ kann eine Qualifikationsgenehmigung nach § 135 Abs. 2 vorgelegt werden)

Stand: 10.2018

AMBULANTE
SPEZIALFACHÄRZTLICHE
VERSORGUNG
HESSEN

ASV

	<p><i>oder</i></p> <ul style="list-style-type: none">– Facharzturkunde für Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie“ für die Durchführung und Abrechnung mikroskopischer, biochemischer, immunologischer und molekularbiologischer Leistungen zum Nachweis von Bakterien, Viren, Pilzen und anderen übertragbaren Agenzien des Kapitels 32.3 EBM sowie der entsprechenden Leistungen im Abschnitt 1.7 EBM ggf. 12 monatiger Weiterbildungsabschnitt im Gebiet Laboratoriumsmedizin <p><i>oder</i></p> <ul style="list-style-type: none">– Facharzturkunde für Transfusionsmedizin zur Durchführung von immungenetischer, immunhämatologischer und/oder infektionsimmunologischer Leistungen des Kapitels 32.3 EBM sowie der entsprechenden Leistungen des Abschnitts 1.7 EBM ggf. 12 monatiger Weiterbildungsabschnitt im Gebiet Laboratoriumsmedizin <p><i>oder</i></p> <ul style="list-style-type: none">– Facharzturkunde Humangenetik oder der Zusatzbezeichnung Medizinische Genetik <p><i>oder</i></p> <ul style="list-style-type: none">– Facharzturkunde Pathologie oder Neuropathologie <p><i>oder</i></p> <ul style="list-style-type: none">– Urkunde der Landesärztekammer zu folgender Facharztbezeichnung: (bitte angeben und beifügen) _____ <p>und</p> <ul style="list-style-type: none">– Weiterbildungszeugnis/se über den Erwerb eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten für die beantragten laboratoriumsmedizinischen Untersuchungen– Konzept in Form einer kurzen schriftlichen Zusammenstellung zu den beantragten laboratoriumsmedizinischen Untersuchungen
<p>Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 135 Abs. 2 SGB V zur interventionellen Radiologie (Qualitätssicherungsvereinbarung zur interventionellen Radiologie)</p>	<p>Voraussetzungen für den Nachweis zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen der diagnostischen Katheterangiographien</p> <ul style="list-style-type: none">– Berechtigung zum Führen der Gebietsbezeichnung Radiologie <p><i>und</i></p> <ul style="list-style-type: none">– selbstständige Indikationsstellung bzw. Sicherung der Indikation, Durchführung, Befundung und Dokumentation von mindestens 500 diagnostischen Gefäßdarstellungen oder therapeutischen Eingriffen, davon mindestens 250 katheterunterstützt, unter Anleitung eines nach der Weiterbildungsordnung in vollem Umfang für die Weiterbildung zum Facharzt Radiologie befugten Arztes innerhalb der letzten fünf Jahre vor Anzeigenstellung <p><i>und</i></p> <ul style="list-style-type: none">– mindestens einjährige überwiegende Tätigkeit in der angiographischen Diagnostik oder Therapie unter Anleitung eines nach der Weiterbildungsordnung in vollem Umfang für die Weiterbildung zum Facharzt Radiologie

ASV – ausgewählte seltene Lebererkrankungen

Einzureichende Nachweise über die den Vorgaben nach § 135 Abs. 2 entsprechende Qualifikationsvoraussetzungen
(Alternativ kann eine Qualifikationsgenehmigung nach § 135 Abs. 2 vorgelegt werden)

Stand: 10.2018

AMBULANTE
SPEZIALFACHÄRZTLICHE
VERSORGUNG
HESSEN

ASV

	<p>befugten Arztes</p> <p>Gefäßdarstellungen und Eingriffe nach b) und Tätigkeiten nach c), die während der Weiterbildung zum Facharzt absolviert wurden, werden anerkannt.</p> <p>Voraussetzung für den Nachweis zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen der diagnostischen Katheterangiographien und therapeutischen Eingriffe</p> <ul style="list-style-type: none">– Berechtigung zum Führen der Gebietsbezeichnung Radiologie <p>und</p> <ul style="list-style-type: none">– selbstständige Indikationsstellung bzw. Sicherung der Indikation, Durchführung , Befundung und Dokumentation von mindestens 500 diagnostischen Gefäßdarstellungen oder therapeutischen Eingriffen, davon mindestens 250 katheterunterstützt, unter Anleitung eines nach der Weiterbildungsordnung in vollem Umfang für die Weiterbildung zum Facharzt Radiologie befugten Arztes innerhalb der letzten fünf Jahre vor Anzeigenstellung. Die kathetergestützten therapeutischen Eingriffe müssen mindestens 100 das Gefäß erweiternde und mindestens 25 das Gefäß verschließende Maßnahmen beinhalten. <p>und</p> <ul style="list-style-type: none">– mindestens einjährige überwiegende Tätigkeit in der angiographischen Diagnostik oder Therapie unter Anleitung eines nach der Weiterbildungsordnung in vollem Umfang für die Weiterbildung zum Facharzt Radiologie befugten Arztes <p>Gefäßdarstellungen und Eingriffe nach b) und Tätigkeiten nach c), die während der Weiterbildung zum Facharzt absolviert wurden, werden anerkannt.</p>
<p>Vereinbarung von Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 135 Abs. 2 SGB V zur Durchführung von Untersuchungen in der Kernspintomographie (Kernspintomographie-Vereinbarung)</p>	<ul style="list-style-type: none">– Facharzturkunde Radiologe sowie ggf. Schwerpunkturkunde Kinderradiologie der Landesärztekammer– Nachweis über die selbstständige Indikationsstellung, Durchführung und Befundung von 1.000 kernspintomographischen Untersuchungen (Hirn, Rückenmark, Skelett, Gelenke, Abdomen, Becken und Thoraxorgane) unter Anleitung (Ist eine Ermächtigung zur Weiterbildung nachgewiesen, entfällt “unter Anleitung”).– bei Schwerpunkt Kinderradiologie zusätzlich: Nachweis über die selbstständige Indikationsstellung, Durchführung und Befundung von mindestens 200 kernspintomographischen Untersuchungen von Kindern, davon 100 Untersuchungen des Gehirns und des Rückenmarks unter Anleitung (Ist eine Ermächtigung zur Weiterbildung nachgewiesen, entfällt “unter Anleitung”).

ASV – ausgewählte seltene Lebererkrankungen

Einzureichende Nachweise über die den Vorgaben nach § 135 Abs. 2 entsprechende Qualifikationsvoraussetzungen
(Alternativ kann eine Qualifikationsgenehmigung nach § 135 Abs. 2 vorgelegt werden)

Stand: 10.2018

AMBULANTE
SPEZIALFACHÄRZTLICHE
VERSORGUNG
HESSEN

ASV

Vereinbarung von
Qualifikationsvoraussetzungen
gemäß § 135 Abs. 2 SGB V zur
Durchführung von Langzeit-
elektrokardiographischen
Untersuchungen

- Facharzturkunde für Innere Medizin
oder
- Nachweis über die selbstständige Durchführung von mindestens **100** kontinuierlich aufgezeichneten Langzeit EKG-Untersuchungen, einschließlich Auswertung und Beurteilung